Für die Vorstandsarbeit beschließt der Vorstand folgende Geschäftsordnung. Grundlage dieser Geschäftsordnung ist § 17 der Vereinssatzung von März 2010

§ 1 Vorstandssitzungen

Der geschäftsführende Vorstand beruft Vorstandsitzungen ein, so oft er es für nötig hält oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands die Einberufung beantragen.(§11 Satzung)

§ 2 Einladung zur Vorstandssitzung

Der geschäftsführende Vorstand übernimmt die Einladung zur Vorstandssitzung und stellt eine Tagesordnung (TO) für die nächste Sitzung anhand von Anträgen der Vorstandsmitglieder auf.
Die TO zur nächsten Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern eine Woche vor dem Sitzungstermin bekanntgegeben werden.
Ständige Tagesordnungspunkte (TOP) einer Vorstandssitzung sind:

- Genehmigung der Niederschrift der letzten Vorstandssitzung
- verschiedenes

§ 3 Beteiligung an Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
Der geschäftsführende Vorstand kann, mit Zustimmung der Vorstandsmitglieder, Dritte zu der Sitzung hinzuziehen oder ihnen die Anwesenheit während der Sitzung gestatten.
Angelegenheiten vertraulicher Natur sollen in Anwesenheit Dritter nicht abschließend entschieden werden.

§ 4 Leitung der Vorstandssitzungen

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt.

§ 5 Arbeitsgruppen

Zur Lösung arbeitsintensiver und aufgabenspezifischer Projekte werden nach Beschluß des Vorstands Arbeitsgruppen (AG) gebildet.

In den Arbeitsgruppen werden nach Zielvorgabe des Vorstandes Entscheidungsgrundlagen erarbeitet und dem Vorstand zur Kenntnis gebracht.
Der Vorstand kann einzelne Mitglieder der Arbeitsgruppen zu entsprechenden Vorstandssitzungen einladen (siehe § 3) um eine optimale Entscheidungsfindung herbeizuführen.

§ 6 Abstimmungen im Vorstand

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
Im Übrigen gelten die Satzungsbestimmungen.

§ 7 Beschlußfähigkeit

Damit der Vorstand beschlußfähig ist müssen mindestens zwei gesetzliche Vertreter des Vereins nach § 26 BGB und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Bei Entscheidungen die das Finanzgebaren des Vereins betreffen, ist eine Beschlußfassung nur mit Kenntnisnahme des Kassenwartes, möglich.

Beschlüsse über den Bereich der Jugendarbeit sind nur mit Kenntnisnahme des Jugendvertreters/Jugendwart, zu treffen.

§ 8 Niederschrift

Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vorstandes eine Niederschrift als Protokoll zu fertigen.

Die Niederschrift muß mindestens folgende Angaben enthalten:

- Tag, Ort und Datum der Sitzung,
- Namen der anwesenden und entschuldigten Vorstandsmitglieder
- die zu den einzelnen TOP gefaßten Beschlüsse oder ein kurzes Ergebnis der Beratungen
- Die Niederschrift ist bei der nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (siehe § 2 => ständige TOP)

§ 9 Zeichnungsbefugnis

Für die Vereinskonten sind für Geschäfts- und Zahlungsabwicklung der:
geschäftsführende Vorstand
einzeln zeichnungsberechtigt.

Zur Auflösung von Vereinskonten sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Der Kassenwart achtet auf die Übereinstimmung der Vorstandsbesetzung mit den hinterlegten Unterschriften für die entsprechenden Vereinskonten.

§10 Kassenführung

Der Verein verfügt über eine Kasse, die vom Kassenwart geführt wird. Weitere „Unterkassen" gibt es nicht.
Vorschüsse an Vorstandsmitglieder zur Aufrechterhaltung des Vereinszweckes werden unverzüglich mit dem Kassierer abgerechnet. Übrige Anschaffungen werden im Vorstand abgestimmt.

§ 11 Zeitversetzte Vorstandswahlen

Die Vorstandsmitglieder werden nach § 9 (10) der Vereinssatzung in einem zeitversetzten Modus von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Jahreszahlen beziehen sich auf das erste Amtsjahr, für das die Funktion besetzt wird.

lfd. Nr.	Vorstandsfunktion	steht regelmäßig zur Wahl für eine Amtszeit:
1	1. geschäftsführender Vorstand Allgemeines	mit beginnender gerader Jahreszahl für 2 Jahre
2	2. geschäftsführender Vorstand Schriftführer	mit beginnender gerader Jahreszahl für 2 Jahre
3	3. geschäftsführender Vorstand Kasse	mit beginnender ungerader Jahreszahl für 2 Jahre
4	Bootobmann	jedes Jahr
5	Truckobmann	jedes Jahr
6	Jugendvertreter	jedes Jahr
7	Pressewart	jedes Jahr
8	Materialwart	jedes Jahr
9	Vereinsheimwart	jedes Jahr
10	Internetbeauftragter	jedes Jahr

§ 12 Geschäftsstelle

Der Vorstand verfügt über eine "quasi Geschäftsstelle", die sich beim Vorstandsmitglied Kasse befindet und von diesem geführt wird. Die Anschrift der Geschäftsstelle soll die Postfach-Adresse oder die Adresse des Vorstandsmitglied Kasse vom Verein sein und ist im Schriftverkehr stets anzugeben.

Die aktuelle Vereinsanschrift lautet: IGS-Siegerland
z.H. Herrn P.-H. Schäfer
Schmiedestr. 3
57076 Siegen

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, daß sämtliche eingehende und ausgehende Post nur durch den geschäftsführenden Vorstand erledigt wird.
Soweit ein Vorstandsmitglied unmittelbar Post empfängt oder absendet, ist dafür zu sorgen, daß der Eingang bzw. eine Mehrfertigung des Schreibens alsbald zu den Vereinsakten in der Geschäftsstelle gelangt.

§ 13 Mitgliederverwaltung

Das Vorstandsmitglied Kasse führt eine ständig aktuelle Mitgliederliste des Vereins. Diese ist Grundlage für Handlungen des Vorstands im Rahmen der Mitgliederbetreuung.
Der geschäftsführende Vorstand legt die, nach § 16a, zur Ehrung anstehenden Mitglieder in der, der Jahreshauptversammlung vorausgehenden, Vorstandssitzung vor.

§ 13 a Ehrungen

In der letzten Vorstandssitzung vor der JHV wird der Vorstand über Ehrungen und Ernennungen zum Ehrenmitglied und sonstige Ehrungen entscheiden.
Vereinsmitglieder sind zu ehren bei: (Voraussetzung aktive Vereinsmitarbeit)

- 10 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Bronzener Nadel
- 15 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Silberner Nadel
- 20 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Goldener Nadel
- 30 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Geschenk
- 40 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Geschenk
- 50 Jahre Mitgliedschaft mit Urkunde und Geschenk

Vorstandsmitglieder sind zusätzlich zu ehren bei: (Voraussetzung aktive Vorstandsarbeit)

- 15 Jahre Vorstandsarbeit mit Urkunde
- 20 Jahre Vorstandsarbeit mit Urkunde
- 30 Jahre Vorstandsarbeit mit Urkunde
- 40 Jahre Vorstandsarbeit mit Urkunde
- 50 Jahre Vorstandsarbeit mit Urkunde

Ehrenmitglied kann werden, wer

- mind. 70 Jahre alt ist
- mind. 10 Jahre aktives Vereinsmitglied ist
- und sich wesentlich mit Verdiensten für den Verein hervorgetan hat.

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Gesamtvorstand entschieden und der zu Ehrende bekommt auf der nächsten JHV eine gerahmte Urkunde ausgehändigt. Laut §2 Beitragssatzung der IGS-Siegerland wird das Ehrenmitglied vom Vereinsbeitrag freigestellt.

Alle Mitglieder sind zu ehren bei: (Voraussetzung mindestens 5 Jahre dem Verein zugehörig.)

- Eigene grüner Hochzeit: mit Karte und Blumengruß

Unabhängig von der Mitgliedsdauer bei

- Trauerfall: mit Karte und Anerkennung

§ 14 Vereinsakten

Das in der Geschäftsstelle anfallende Schriftgut ist nach sachlichen Gesichtspunkten zu ordnen und aufzubewahren.

§ 15 Gültigkeit

Geschäftsordnung ist für die Mitglieder des Vorstands verbindlich. Dies wird mit der Unterzeichnung durch die Vorstandsmitglieder erklärt.
Die Geschäftsordnung tritt an dem Tage, an dem sie beschlossen wird, in Kraft.

Ort: Siegen Datum: 05.11.2016

Geschäftsführer	Geschäftsführer	Geschäftsführer
Bootobmann	Truckobmann	Jugendvertreter
Pressewart	Materialwart	Vereinsheimwart
Internetbeauftragter		